

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

**Allgemeinverfügung
der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg**

zur Regelung von Maßnahmen zur Regionalen Lockerung im Rahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID 19 (SARS-CoV-2-Virus)

Öffnung des Einzelhandels gemäß § 13 Abs. 1 Corona-LVO M-V

1. Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels auf dem Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg dürfen ab Mittwoch, dem 19. Mai 2021 unter folgenden Voraussetzungen geöffnet werden:
 - a) Die Öffnung der Verkaufsstelle ist pro 10qm für eine Kundin oder einen Kunden für die ersten 800qm Verkaufsfläche und einem weiteren Kunden für jede weiteren 20qm zulässig.
 - b) Es ist sicherzustellen, dass für den Betrieb und den Besuch der geöffneten Einrichtungen die Auflagen für Einkaufcenter und Verkaufsstellen des Einzelhandels, Wochenmärkte, Großhandel u.a. aus Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Corona-LVO M-V, insbesondere geeignete Hygiene- und Sicherheitskonzepte, eingehalten werden.
 - c) Hygiene- und Sicherheitskonzepte sind auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 IfSAG M-V vorzulegen.
 - d) Die vorbenannten Hygiene- und Sicherheitskonzepte haben eine verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung zu enthalten.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. Mai 2021 in Kraft und steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar.

Hinweis:

Es wird vorsorglich auf die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Corona-LVO M-V hingewiesen, wonach ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten vollziehbarer Anordnungen aufgrund der Corona-LVO M-V verstößt.

Begründung

Gemäß § 2 Abs. 2 Infektionsschutzausführungsgesetz (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz aus.

Aufgrund der anhaltenden SARS-CoV-2 Pandemie erließ die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern eine entsprechende Verordnung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, wonach sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels, bis auf einige, für die Grundversorgung wichtige Verkaufsstellen, grundsätzlich geschlossen sind.

Die zuständigen Behörden können durch Allgemeinverfügung gemäß § 13 Abs. 1 Corona-LVO M-V allerdings die Öffnung des Einzelhandels unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 50 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens sieben Tagen unterschritten.

Maßgebend für die Berechnung der Schwellenzahl ist gemäß § 13 Abs. 2 Corona-LVO M-V die nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Daten bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>).

Ausweislich der dort gespeicherten Angaben liegt der Landkreis Nordwestmecklenburg seit dem 12. Mai 2021 unter dem Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Eine Öffnung des Einzelhandels im Landkreis Nordwestmecklenburg ist damit ab dem 19. Mai 2021 möglich.

Die oben benannten Auflagen sowie die Bestimmungen aus Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Corona-LVO M-V sind einzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass die benannten Anforderungen an die Datenverarbeitung zur Zweckbestimmung, Vertraulichkeit und Transparenz gewährleistet sind. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels LUCA-App erfolgen.

Informationen zu dieser App können auf den Internetseiten der Landesregierung (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Luca-App/>) sowie des Landkreises Nordwestmecklenburg (<https://www.nordwestmecklenburg.de/de/luca-app-copy-1616658308.html>) abgerufen werden.

Das Führen der Kontaktnachverfolgungslisten bzw. die Registrierung über die LUCA-App dient der Nachverfolgungsmöglichkeit im Falle des Auftretens einer COVID-19-Infektion. Die Liste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Kontaktnachverfolgungsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten

für Dritte nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Kontaktnachverfolgungsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Corona-LVO M-V wird den Landkreisen und kreisfreien Städten Ermessen hinsichtlich der Öffnung des Einzelhandels eingeräumt. Aufgrund der derzeitigen beständigen Lage der Infektionszahlen unter der Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen und des berechtigten Interesses der Allgemeinheit an den vorgenommenen Lockerungen in der Corona-Pandemie wird dieses Ermessen ausgeübt.

Soweit die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen 50 oder höher ist und dies nach Bewertung der örtlich zuständigen Behörde auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, sind die Maßnahmen zur regionalen Lockerung ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufzuheben. Eine Aufhebung hat spätestens zehn Tage nach ununterbrochenem Überschreiten der Inzidenz von 50 zu erfolgen (§ 13 Abs. 2 Corona-LVO M-V).

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung dient dem Ziel der effektiven Gefahrenabwehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Wismar, 18. Mai 2021



Mathias Diederich
1. Stellvertreter der Landrätin